

## **FAQ Antragstellung zur Installation einer Balkon-Photovoltaik-Anlage (Balkon-PV-Anlage)**

Die folgenden Frequently Asked Questions (FAQ) bieten eine Zusammenstellung von Informationen zu häufig gestellten Fragen rund um das Thema Antragstellung und Installation einer **Balkon-PV-Anlage**.

### **Was ist eine Balkon-PV-Anlage und wozu dient sie?**

Balkon-PV-Anlagen sind steckerfertige Photovoltaikanlagen, welche überwiegend auf dem Balkon angebracht werden. Mittels einer solchen "Mini-PV-Anlage" können Wohnungsnutzer<sup>1</sup> einen Teil ihres Haushaltsstroms relativ einfach und umweltfreundlich selbst erzeugen. Diese Anlagen sind ausschließlich zum Gebrauch im eigenen Haushalt gedacht.

### **Bedarf die Installation einer Balkon-PV-Anlage einer Genehmigung durch die Genossenschaft?**

Ja, die Installation/Anbringung einer Balkon-PV-Anlage ist der Genossenschaft durch den Wohnungsnutzer anzuzeigen und von dieser zu genehmigen.

### **Wo können Balkon-PV-Anlagen nicht installiert werden?**

- außerhalb der vom Wohnungsnutzer angemieteten Flächen
- an Hochhäusern (> 22 m)  
(Für Hochhäuser ist für die Installation von Balkon-PV-Anlagen eine Baugenehmigung notwendig. Diese kann ausschließlich von dem Gebäudeeigentümer beantragt werden. Dieser oft sehr langwierige Prozess steht in keinem Verhältnis zwischen Zeitaufwand, Kosten und Nutzen. Aus diesem Grund erteilt die Genossenschaft grundsätzlich keine Genehmigungen für Anträge zur Installation für Balkon-PV-Anlagen an Hochhäusern)
- mögliche Einschränkung auf Grund denkmalschutzrechtlicher Belange

### **Warum bezahlt die Genossenschaft keine Balkon-PV-Anlagen?**

Als Genossenschaft unterliegt diese dem Gleichbehandlungsgrundsatz für ihre Mitglieder. Damit hat diese mit ihrem Handeln alle Mitglieder zu fördern. Mit der Anschaffung einer Balkon-PV-Anlage würde nur das Mitglied, der betreffenden Wohnung gefördert werden.

Darüber hinaus prüft die Genossenschaft laufend die Möglichkeit im Rahmen von Bauprojekten den Bau von Photovoltaikanlagen auf den Dächern der Wohngebäude. Damit können die daraus resultierenden Vorteile einer Vielzahl von Genossenschaftsmitgliedern zugutekommen.

---

<sup>1</sup> In diesem Dokument wird ausschließlich die männliche Sprachform verwendet. Hierin soll keine Bevorzugung des männlichen und keine Diskriminierung des weiblichen bzw. diversen Geschlechts zum Ausdruck kommen.

## Was muss ich im Rahmen des Antrags bei der WGCZ für die Installation und den Betrieb einer Balkon-PV-Anlage beachten?

- die ausgewählte Balkon-PV-Anlage muss folgende Kriterien erfüllen:
  - maximale Summenleistung von 800 VA für **alle** auf dem Balkon zu installierenden Modulen
  - die Anlage ist in der Bundesrepublik Deutschland zugelassen
  - der für die Installation benötigte Wechselrichter muss CE-gekennzeichnet sein
  - die Befestigung muss fachmännisch erfolgen und geeignet sein, zu gewährleisten, dass ein Absturz insbesondere durch Sturm oder andere Naturkatastrophen ausgeschlossen ist
    - Anschluss der Module zug- und druckfest in vertikaler und horizontaler Richtung
    - Lagesicherung durch eine Klemmwirkung
  - die Befestigung darf in keinem Fall die Gebäudesubstanz (bspw. durch Anbohren) schwächen
    - keine Bohrungen an der vorhandenen Konstruktion
    - Möglichkeit der rückstandslosen Demontage
  - die Balkon-PV-Anlage darf die Nutzung des Balkons als zweiten Rettungsweg für die Feuerwehr nicht beeinträchtigen
    - Es ist ein Anleiterbereich von mindestens einem Meter freizuhalten
  - zur Vermeidung einer unzumutbaren Blendwirkung sind PV-Module mit geringer Blendwirkung zu verwenden
- Anmeldung der Anlage im [Marktstammdatenregister](#) bei der Bundesnetzagentur
- bei nicht Vorhandensein einer Steckdose auf dem Balkon, ist die Installation einer solchen zwingend erforderlich, dies erfolgt auf Kosten des Nutzers
- es sind für den Betrieb Vorgaben und gesetzliche Bestimmung und dessen Änderungen zu beachten (z.B. Vorgaben des Netzbetreibers, Denkmalschutz, Niederspannungsanschlussverordnung)

## Warum ist für die Genehmigung einer Balkon-PV-Anlage ein kostenpflichtiger Elektro-Check notwendig?

Ob der Leistungsdurchschnitt in der Wohnung geeignet ist, die zusätzliche Last aufzunehmen, ist auf Grund der unterschiedlichen technischen Gegebenheiten der Elektroinstallationen je Objekt und (nach Renovierungsumfang und –zeitpunkt) je Wohnung innerhalb eines Objektes unterschiedlich. Aus diesem Grund ist der Elektro-Check notwendig und Voraussetzung, um die beabsichtigte Erweiterung genehmigen zu können.

## Warum muss ich die fachmännisch ordnungsgemäße Installation und Befestigung der Balkon-PV-Anlage durch eine Fachbetrieb schriftlich bestätigen lassen?

Als Eigentümer der Immobilien und der dazu gehörigen Anlagen, ist die Genossenschaft verkehrssicherungspflichtig. Die Bestätigung dient als Nachweis, dass die Installation mit Sorgfalt und unter Einhaltung aller möglichen Sicherheitsvorkehrungen erfolgt ist.

**Warum muss ich für die Installation eine ausreichende private Haftpflichtversicherung nachweisen, in welcher die Balkon-PV-Anlage explizit inhaltlich benannt ist?**

Da die Balkon-PV-Anlage das Eigentum des Wohnungsnutzers ist, haftet dieser auch für eventuell Schäden am Gebäude oder an Personen, welche im Zusammenhang mit der Balkon-PV-Anlage entstehen. Entsprechend dessen fordert die Genossenschaft, dass die Haftpflichtversicherung des Wohnungsnutzers Schäden Dritter durch Balkon-PV-Anlage abdeckt. Zusätzlich empfehlen wir, die Hausratversicherung zu informieren.

**Was geschieht mit der Balkon-PV-Anlage bei Beendigung des Nutzungsvertrages und Auszug des des Wohnungsnutzers?**

Bei Auszug ist der Wohnungsnutzer zum Rückbau der Anlage und zur Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes verpflichtet. Die Balkon-PV-Anlage verbleibt im Eigentum des Wohnungsnutzers.

**Wer ist für die Instandsetzung und Instandhaltung der Balkon-PV-Anlage verantwortlich?**

Der Wohnungsnutzer verpflichtet sich für die gesamte Nutzungsdauer, alle nötigen Instandhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen, Wartungen, Überprüfungen und Ersatzmaßnahmen, welche im Zusammenhang mit der Balkon-PV-Anlage stehen, auf eigene Kosten fachgerecht durchführen zu lassen.

**Einstellung des Betriebes der Balkon-PV-Anlage?**

Sofern der Wohnungsnutzer den Betrieb der Balkon-PV-Anlage ganz oder teilweise einstellt, ist die Genossenschaft unverzüglich zu informieren.